



01.05.2012

Dezernat 1 - Allg. Verwaltung, Finanzen und Schulen

**Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden Franken (ZV KIVBF);
Direktmitgliedschaften kreisangehöriger Gemeinden und entsprechende
Satzungsänderung**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	23.05.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag unterstützt die beabsichtigten Veränderungen der Struktur des ZV KIVBF wie in der Vorlage dargestellt und ermächtigt die Vertreter des Landkreises Waldshut in der Verbandsversammlung, den entsprechenden Satzungsänderungen zuzustimmen.
2. Der Landkreis Waldshut stimmt der haushaltsneutralen Überleitung seiner beim ZV KIVBF analog § 19 Abs. 4 letzter Satz der Zweckverbandssatzung zugerechneten Eigenkapitalanteile auf die beitrittswilligen kreisangehörigen Gemeinden zu.
3. Die Überleitung erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Landkreis und kreisangehöriger Gemeinde.
4. Der Landrat wird zum Vollzug der sich daraus ergebenden Maßnahmen ermächtigt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Waldshut ist neben den Landkreisen Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis, Konstanz und dem Stadtkreis Freiburg Gründungsmitglied des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Südlicher Oberrhein (KDSO). Zusammen mit den Zweckverbänden Regionales Rechenzentrum Karlsruhe und Franken-Unterer Neckar ist KDSO im Jahr 2003 in dem gemeinsamen Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (ZV KIVBF) aufgegangen.

Von den 553 Kommunen (Städte, Gemeinden und 17 Landkreise) des Zweckverbandsgebiets Baden-Franken sind, anders als in den Regionen MITTE (ehemaliges Verbandsgebiet Karlsruhe) und NORD (ehemaliges Verbandsgebiet Franken-Unterer Neckar), die 216 kreisangehörigen Gemeinden in der Region SÜD (historisch bedingt) lediglich „mittelbare“ Mitglieder im Zweckverband. In der Gründungszeit der „Kommunale Datenverarbeitung Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein (KDSO)“, Anfang der 70-Jahre, vor der Kommunalreform, gab es in der Region SÜD nahezu 600 Gemeinden, was damals für Direktmitgliedschaften als wenig praktikabel erschien.

Direktmitglieder in der Region SÜD sind deshalb bis heute nur der Stadtkreis Freiburg und die sechs Landkreise in Südbaden, die die Interessenlagen ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Gremien des ZV der KDSO und seit 2003 der KIVBF vertreten. In den vergangenen 40 Jahren der Rechenzentrumsgeschichte wurden diese mittelbaren Mitglieder in der Kundenbeziehung immer genauso behandelt wie die direkten Mitglieder.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung und neuer Tendenzen auf EU-Ebene, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergaberecht, ist diese Gleichbehandlung von mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern gefährdet. Des Weiteren fordern kleinere und mittlere Gemeinden zunehmend unmittelbare Mitsprachemöglichkeiten ein (auch in den Gremien); dies ist in der Region SÜD bisher aufgrund der fehlenden formalen Mitgliedschaft nicht möglich.

Deshalb beabsichtigt der ZV KIVBF, den 216 kreisangehörigen Kommunen der Region SÜD die Möglichkeit zu eröffnen, direkt Mitglied beim Zweckverband zu werden. Ziel ist - in analoger Vorgehensweise wie es der Badische Gemeindeversicherungsverband (BGV) bereits im Jahr 2010 vollzogen hat - zukünftig lediglich Mitgliedern des ZV KIVBF dessen Angebote zugänglich zu machen. Nicht-Mitglieder würden dann zukünftig von einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der „KIVBF-Unternehmensgruppe“ bedient werden (ohne die „Inhouseprivilegien“ eines ZV im Bereich Vergabe und Umsatzsteuer). Ein entsprechender Grundsatzbeschluss (Anlage 1), der die prinzipielle und einheitliche Vorgehensweise sicherstellen soll, wurde im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF am 15. Dezember 2011 gefasst.

Im Wesentlichen sieht der Grundsatzbeschluss vor, dass die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden zugeordneten Eigenkapitalanteile bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergeleitet werden sollen. In der Folge würden laut Satzung auch die von den SÜD-Landkreisen bisher für ihre jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommenen Stimmrechte bei einer Direktmitgliedschaft auf die jeweilige Kommune übergehen. Für den Fall, dass der ZV KIVBF eine Umlage erhebt, würde diese in Zukunft bei den „Neumitgliedern-SÜD“ direkt erhoben werden und insoweit beim Landkreis entfallen.

Die Region SÜD würde sich damit, was Eigenkapitalanteile, Stimmrechte und Umlageerhebung angeht, der bisher in den Regionen NORD und MITTE geübten Praxis angleichen.

Die gemeindefinanziellen Aspekte im Zusammenhang mit der haushaltsneutralen Überleitung der Eigenkapitalanteile und die konkrete „bilanzielle“ Umsetzung wurden Mitte Januar 2012 in einem gemeinsamen Termin mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), dem Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der betroffenen Landkreise und Vertretern der sechs Landkreise in der Region SÜD erörtert. Der vorliegenden Expertise der GPA (Anlage 4) ist zu entnehmen, dass die GPA die haushaltsneutrale Überleitung der „mittelbaren“ Anteile an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit trägt. Die GPA hat in der Expertise neben der gemeindefinanziellen Bewertung der Mitgliedschaftsanteile auch ihre bilanzielle Darstellung im Neuen Kommunalen Haushaltsrecht sowie die buchhalterische Abwicklung der Übertragung bei den Landkreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgezeigt. Auf der Grundlage der Expertise der GPA hat das Regierungspräsidium Freiburg zu erkennen gegeben, dass eine Abwicklung in dieser Form aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden wäre.

Konkrete Auswirkungen auf den Landkreis Waldshut:

Eigenkapital beim ZV KIVBF zum 31. Dezember 2010

Auf den Landkreis Waldshut sind derzeit 191.611 EUR aus 6.575.216 EUR Eigenkapital zuzurechnen. Das Eigenkapital ist in der Allgemeinen Rücklage ausgewiesen. Wenn alle kreisangehörigen Gemeinden eine Direktmitgliedschaft beantragen, würden dem Landkreis Waldshut noch 55.951 EUR Eigenkapital verbleiben, 135.660 EUR Eigenkapitalanteile würden den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Waldshut zugerechnet. Für die kreisangehörigen Gemeinden, die keine Mitgliedschaft anstreben, würde der Eigenkapitalanteil beim Landkreis Waldshut verbleiben. Die Aufteilung der den einzelnen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnenden Eigenkapitalanteile ist in der Anlage beigefügt.

Das dem einzelnen Mitglied zugerechnete Eigenkapitalanteil (Anlage 2) bildet sich auf der Basis des jeweils festgestellten Jahresabschlusses und dem jeweiligen Stand der Einwohner nach § 143 GemO Baden-Württemberg, vervielfacht mit folgenden Faktoren (veredelte Einwohner):

- bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne große Kreisstädte Faktor 0,7
- bei großen Kreisstädten Faktor 0,9
- bei Stadtkreisen Faktor 1,2
- bei Landkreisen Faktor 0,3

Stimmrechte beim ZV KIVBF

Den Mitgliedern des ZV KIVBF stehen in der Verbandsversammlung entsprechend ihrer (veredelten) Einwohnerzahl insgesamt 6.149 Stimmen zu. Der Anteil des Landkreises Waldshut beträgt derzeit 172 Stimmen. Für den Fall, dass alle kreisangehörigen Gemeinden eine Direktmitgliedschaft beantragen, verblieben dem Landkreis Waldshut 50 Stimmen; 122 Stimmen würden danach auf die beitriftswilligen Kommunen übergehen, die diese zukünftig direkt ausüben. Die Stimmenanzahl der einzelnen kreisangehörigen Kommunen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Sitzverteilung in den Gremien des ZV KIVBF

Neben der Verbandsversammlung sieht die Satzung des ZV KIVBF (Anlage 3) einen Verwaltungsrat und gegebenenfalls einen Organisationsbeirat (OBR) vor. Beide Gremien bestehen aktuell jeweils aus 30 Mitgliedern. Bisher wurde der Landkreis Waldshut im Verwaltungsrat durch Herrn Landrat Tilman Bollacher vertreten. Herr Landrat Tilman Bollacher wurde in der Kreistagssitzung am 30.09.2009 zum Vertreter bestellt.

Künftig wird der Landkreis Waldshut im Verwaltungsrat weiterhin mit einem Sitz vertreten sein. Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden werden zukünftig einen gemeinsamen Vertreter entsenden, den sie in einem von ihnen zu regelnden Verfahren bestimmen.

Im beratenden Organisationsbeirat des ZV KIVBF wird der Landkreis Waldshut von Herrn Bürgermeister Stefan Kaiser vertreten. Nach § 17 rekrutiert sich der OBR aus sachkundigen Personen, wonach laut Satzung Regionen und Kundengruppen angemessen vertreten sein sollen.

Die Amtszeit der Mitglieder beider Gremien beträgt jeweils fünf Jahre; die aktuell laufende Amtsperiode endet zum 31. Dezember 2012.

Verbandsumlage

Der ZV KIVBF reduziert seit dem Jahr 2005 die Verbandsumlage mit dem Ziel der letztmaligen Erhebung im Jahr 2012. D.h. der Verband wird sich nach diesem Zeitpunkt rein über Entgelte finanzieren. Ein Sonderfall ist die Erhebung von so genannten „Sonderumlagen“. Es liegt in der Souveränität der Verbandsversammlung, für gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben, die ein besonderes, zeitlich befristetes Engagement in einer speziellen Angelegenheit erfordern, diese über eine Sonderumlage zu finanzieren. Nach aktueller Beschlusslage ist dies für die Umstellung der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht so geregelt. Aufgrund aktueller politischer Tendenzen, ein Wahlrecht zwischen Kameralistik und Doppik vorzusehen, lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die konkreten Umstellungsaufwendungen kaum planen. In-

soweit ist davon auszugehen, dass die Verbandsversammlung im Dezember 2012 zu diesem Sachverhalt neu entscheiden wird.

Austrittsmöglichkeit aus dem ZV KIVBF

Neben dem „Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit“ (GKZ) gelten für den ZV KIVBF die Spezialregelungen des „Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung“ (ADVZG). Im Gegensatz zum GKZ räumt das ADVZG den Mitgliedern eines Zweckverbands für kommunale Datenverarbeitung die Möglichkeit zur Kündigung ein. Das ADVZG sieht aber auch vor, dass die Satzung eine Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern bestimmen kann. Dies ist in § 23 der KIVBF-Verbandssatzung erfolgt. Das Risiko einer Kosten- oder Personalübernahme beim Austritt einer einzelnen kleinen Gemeinde ist jedoch gering, da es an Bedingungen geknüpft ist: durch den Austritt muss es zu einem Personalüberhang beim ZV KIVBF kommen und dieses Personal darf bis zur Wirksamkeit der Kündigung weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden können. D.h. diese Regelungen greifen erst dann, wenn es zu einem flächendeckenden Austritt aus dem ZV KIVBF kommen würde oder wenn einwohnerstarke Mitglieder den Verband verlassen.

Weiteres Vorgehen

Es ist vorgesehen, dass die sechs betroffenen Landkreise der Region SÜD - auf Basis größtmöglich einheitlicher Drucksachen - in ihren Kreistagen eine gleichlautende Beschlussfassung mit den hier ausgeführten Inhalten herbeiführen und die Landkreisverwaltung zur Durchführung der sich daraus ergebenden nächsten Schritte ermächtigen.

Nach der Beschlussfassung im Kreistag hat jede kreisangehörige Gemeinde, die die Direktmitgliedschaft in Anspruch nehmen will, im Gemeinderat dieses Angebot zu behandeln und darüber zu beschließen. Bei Annahme des Angebots wäre der Abschluss eines standardisierten öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Landkreis und der beitragswilligen kreisangehörigen Gemeinde erforderlich, der Antrag auf Mitgliedschaft der Kommune beim ZV KIVBF und die Überleitung des zuzurechnenden Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Beitritts.

Am 14. Dezember 2012 wird die KIVBF-Verbandsversammlung formal über die vorliegenden Aufnahmeanträge entscheiden. Ebenfalls in dieser Sitzung sollen die Satzungsänderungen entsprechend dem Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2011 beschlossen werden.

Zum 1. Januar 2013 würden beitragsbereite Gemeinden die Mitgliedschaft dann erwerben.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 16. Mai vorberaten. Über das Ergebnis der Beratungen wird in der Kreistagssitzung berichtet.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Grundsatzbeschluss der Verbandsversammlung vom 15.12.2011

Anlage 2: Liste des den kreisangehörigen Gemeinden zuzurechnenden Eigenkapitals und der ihnen zugeordneten Stimmen in der Verbandsversammlung

Anlage 3: Verbandssatzung des ZV KIVBF

Anlage 4: GPA-Expertise zur Überleitung der Eigenkapitalanteile